

Die unbequemen Fremdlinge

Autor(en): **Haug, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **93 (1984)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Flüchtlinge in der Schweiz. Es wäre unehrlich, abzubreiten, dass sie uns Kopfzerbrechen bereiten. Doch verglichen mit den Flüchtlingsproblemen, verglichen mit jenen in asiatischen oder afrikanischen Ländern sind die Probleme bei uns relativ harmlos.

Die Unruhe, die zurzeit deswegen in der Schweiz herrscht, dürfen wir aber durchaus nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Dass das Asylgesetz in diesem Jahr bereits einmal angepasst wurde und einzelne Änderungen noch bevorstehen, ist ein Zeichen dafür, dass sich

1. Der Asylsuchende wird nach Abklärung seines Falles als «Flüchtling» im Sinne des Asylgesetzes und der Praxis der Behörden anerkannt und erhält den Flüchtlingsstatus.
2. Der Entscheid der Behörden fällt negativ aus, und der Gesuchsteller wird aufgefordert (und wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet, wird er gezwungen), in sein Land zurückzukehren oder in ein anderes Land weiterzureisen (sogenannte Wegweisung und Ausschaffung).
3. Das Gesuch wird zwar nicht berücksichtigt, die Person kann aber in der Schweiz bleiben, solange sich die Lage in seinem eigenen Land nicht verändert hat. Sie muss aber jederzeit darauf vorbereitet sein, unser Land zu verlassen (sogenannte Internierung).
4. Wenn sich die Gesuchsbehandlung oder aber das Warten auf eine Ausreisemöglichkeit über längere Zeit hinzieht, ist es denkbar, dass die Person aus humanitären Gründen eine normale Aufenthaltserlaubnis erhält.

Die Westschweizer Redaktion von «Actio» im Gespräch mit Werner Haug, Chef des Sektors Flüchtlingshilfe im SRK.

Die unbequemen Fremdlinge

auch der Bund der Komplexität der Flüchtlingsfrage bewusst ist und versucht, diese besser in den Griff zu bekommen.

Ungewissheit herrscht heute in weiten Kreisen über die Begriffe Flüchtlinge und Asylbewerber. Des weitern ist dem Laien die Rolle der Hilfswerke in der Asylpolitik, insbesondere jener des SRK, nicht klar. Die westschweizerische Redaktion von «Actio» hat aus diesen Gründen zuharden der Leserinnen und Leser ein klärendes Gespräch geführt.

Redaktion: Werner Haug, das Schweizer Volk hat heute Mühe, sich unter Begriffen wie Flüchtlingen oder Asylsuchenden konkret etwas vorzustellen.

Werner Haug: Diese Missverständnisse erschweren tatsächlich zusätzlich unsere Arbeit, denn der Jurist und Beamte oder der Mann und die Frau auf der Strasse verstehen unter «Flüchtling» nicht unbedingt dasselbe. Zudem kann sich einer als Flüchtling ausgeben, der weder in den Augen der Juristen noch der Bevölkerung einer ist.

Jeder Mensch, der in die Schweiz kommt und um Asyl bittet, ist zuerst einmal eine asylsuchende Person im Sinne des Asylgesetzes, auch wenn er in Wirklichkeit kein Flüchtling ist. Er stellt ein Gesuch an die Behörden und muss warten, bis dazu Stellung bezogen wird. Ist diese Prozedur beendet, unterscheidet man vier verschiedene Gruppen:

ren oder in ein anderes Land weiterzureisen (sogenannte Wegweisung und Ausschaffung).

3. Das Gesuch wird zwar nicht berücksichtigt, die Person kann aber in der Schweiz bleiben, solange sich die Lage in seinem eigenen Land nicht verändert hat. Sie muss aber jederzeit darauf vorbereitet sein, unser Land zu verlassen (sogenannte Internierung).
4. Wenn sich die Gesuchsbehandlung oder aber das Warten auf eine Ausreisemöglichkeit über längere Zeit hinzieht, ist es denkbar, dass die Person aus humanitären Gründen eine normale Aufenthaltserlaubnis erhält.

Juristisch gesehen muss und kann also bei allen vier Kategorien eine Lösung gefunden werden. Dass die gesetzlichen Grundlagen dabei nicht auf ewige Zeit festgeschrieben sind, machen die Gesetzesrevisionen deutlich.

Wie steht es mit dem allgemeinen-menschlichen Verständnis für die Flüchtlinge?

Dieses ist viel weiter gefasst als das juristische. Tatsache ist, dass ein Flüchtling ein Mensch ohne Wurzeln ist, ohne sein gewohntes und gesellschaftliches Umfeld. Ein Mensch, der durch Gewalt gezwungen wurde, seine Heimat zu verlassen.

Einige Menschen sind zum Beispiel in ihren Ländern kollektiv bedroht (Rassismus im

eigenen Land), andere als Einzelpersonen. In Gegenden, wo bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, verlieren ganze Menschengruppen ihre Existenz. Wenn sie versuchen, sich bei uns eine neue Existenz aufzubauen, so sind sie nach den Buchstaben unseres Gesetzes keine «echten», das heisst individuell politisch verfolgten Flüchtlinge. Bei uns erhält lange nicht jeder Asylsuchende, der im allgemeinen menschlichen Sinne Flüchtling ist, auch den Rechtsstatus als Flüchtling, der ihm erlaubt, in unserem Lande zu bleiben. Allzu rasch sind wir leider dazu geneigt, diese Menschen dann als Wirtschaftsflüchtlinge zu bezeichnen – damit schaffen wir uns selber ein reines Gewissen.

Und wie steht es nun mit jenen, die sich missbräuchlich als Flüchtlinge ausgeben?

Auch bei den Asylsuchenden gibt es schwarze Schafe und Profiteure, die einfach kurzfristigen Schutz und materiellen Vorteil erwarten oder aber die Einwanderungsbestimmungen umgehen wollen.

Darum ist es unerlässlich, dass jedes einzelne Gesuch sorgfältig geprüft wird.

Was geschieht, wenn ein Asylsuchender unsere Landesgrenzen überschritten hat?

Die Aufnahme von Asylsuchenden ist in der Schweiz Sache der Kantone. Die Kantone organisieren dann, wer die Betreuung übernimmt. In einigen Kantonen sind es die Gemeindebehörden, in anderen Hilfsorganisationen. Die Tamielen werden beispielsweise in Bern von der Stadt (in enger Zusammenarbeit mit der SRK-Sektion, der Heilsarmee, dem HEKS und Caritas) betreut.

Gibt es genaue Zahlen oder mindestens – in Prozenten – Asylsuchende werden vom SRK heute betreut?

Genaue Statistiken besitzen wir nicht. In jedem Kanton liegen die Verhältnisse anders. In Freiburg beispielsweise – und das ist die Ausnahme – hat die SRK-Sektion die volle Verantwortung für die 2000 Asylsuchenden im Kanton.

Asylsuchende werden also nicht in sämtlichen SRK-Sektionen betreut?

Es entspricht unserem Federalismus, dass jede Sektion individuell vorgehen kann. Die einen betreuen Asylsuchende,

andere nur anerkannte Flüchtlinge, die sich bei uns zurechtfinden suchen, und die «begeleitete» werden müssen. Das Zentralsekretariat gibt sich nicht dringlich. Wir geben höchstens, wenn es gewünscht wird, Ratschläge und Empfehlungen. Aktiv in der Betreuung von Asylsuchenden, zu welcher es sehr viel Engagement, professionelle Arbeit und auch etwas Mut braucht, sind heute lediglich Bern-Mittelland, Lausanne, Genf und Freiburg. Hinzu kommen neu Jura und Bern-Oberland.

Welcher Art war die Mitarbeit des SRK an diesen Richtlinien?

Das Bundesamt für Polizeiwesen erarbeitete die Richtlinien in Sachen staatlicher Kompetenzen und Finanzierung. Das Rote Kreuz steuerte seine traditionellen Erfahrungen im Bereich Organisation bei.

Ich möchte noch einmal betonen, dass wir keine Befehle erteilen wollen und können. Wir respektieren die Selbständigkeit der Sektionen genauso wie der Bund die Oberhoheit der Kantone in verschiedenen Fragen respektiert.

Welches sind die konkreten Probleme, mit denen sich vor allem jene Sektionen konfrontiert sehen, die solche Flüchtlingszentren betreiben?

Doch, solche Richtlinien bestehen. Aber wir können nur empfehlen, nicht befehlen.

Man muss aber wissen, dass das Rote Kreuz in der Führung von Durchgangszentren für Asylsuchende eine grosse Erfahrung hat. Es kann, ohne sich zu rühmen, behaupten,

auf diesem Gebiet eine Pionierrolle gespielt zu haben. Damit alle Organisationen, aber auch Kantone, von dieser Erfahrung profitieren können, hat das SRK zusammen mit den Bundesbehörden Richtlinien zur Führung solcher Zentren ausgearbeitet.

Welcher Art war die Mitarbeit des SRK an diesen Richtlinien?

Das Bundesamt für Polizeiwesen erarbeitete die Richtlinien in Sachen staatlicher Kompetenzen und Finanzierung. Das Rote Kreuz steuerte seine traditionellen Erfahrungen im Bereich Organisation bei.

Ich möchte noch einmal betonen, dass wir keine Befehle erteilen wollen und können. Wir respektieren die Selbständigkeit der Sektionen genauso wie der Bund die Oberhoheit der Kantone in verschiedenen Fragen respektiert.

Welches sind die konkreten Probleme, mit denen sich vor allem jene Sektionen konfrontiert sehen, die solche Flüchtlingszentren betreiben?

Die Probleme gleichen sich quer durch alle Sektionen hindurch. Die Zentren waren nur

Foto: Werner Haug

als provisorische Durchgangsstätte gedacht. Die dort untergebrachten Menschen sollten eigentlich nicht länger als vier, höchstens sechs Monate bleiben.

Doch die Realität ist anders geworden. Das Warten auf die Gesuchsbehandlung kann oft Jahre dauern für Asylbewerber. Das bringt tiefgreifende Krisen im sozialen und persönlichen Leben, die bei 40 bis 100 Menschen aus verschiedenen Kulturen, die auf engem Raum zusammenleben müssen, gar nicht zu vermeiden sind. Es gibt Disziplinverfälle. Einige Asylsuchende wollen, andere können nicht arbeiten. Die Passivität kann in Aggressivität umschlagen.

Die Direktorin oder der Direktor eines Zentrums hat psychologisch jeden Tag eine Gratwanderung zu absolvieren. Oftmals bedarf es einer grossen Anstrengung, um wenigstens einen Ansatz von Zusammengehörigkeitsgefühl zu schaffen.

Wenn es um das Schicksal eines Asylsuchenden geht, hat da das SRK bei den Entscheidern der Behörden ein Machtwort mitzusprechen?

Das kann ich klar und deutlich mit Nein beantworten. Das Rote Kreuz mischt sich nicht ein, es hat keinerlei Möglichkeit, über das Schicksal eines Asylsuchenden zu entscheiden. Wenn ein Asylsuchender vom SRK unterstützt wird, erstellen wir ein Fürsorgegespräch, das streng vertraulich ist. Die Hilfe, die wir bei Asylsuchenden anbieten, macht keinen Unterschied zwischen echten Flüchtlingen und falschen Flüchtlingen.

Das Betreuen, das Helfen und der Schutz dieser Menschen ist gemäss unseren Traditionen unsere Aufgabe. Hier sind wir auch kompetent.

Beim Anhören von Asylsuchenden vor dem Bundesamt für Polizeiwesen sind aber doch jeweils Delegierte von Hilfsorganisationen anwesend?

Das sind andere Personenkreise als das Betreuungspersonal der Sektionen wie Zentren. Sie sind gewissermassen Zeugen, dass die Anhörung in vorschriftsgemässen Bahnen verläuft.

Sie greifen in die Befragung nur ein, wenn wichtige Probleme unter Umständen verges-

sen werden. Nach einer solchen Befragung sprechen selbstverständlich der Vertreter der Hilfsorganisation und der Repräsentant des Bundesamtes für Polizeiwesen über die Beurteilung des Gesuchs.

Hat das Rote Kreuz in bezug auf die anderen Hilfsorganisationen eine Sonderstellung beim Bund? Gibt es gewisse Massen als verlängerten Arm des Bundes?

Es scheint mir richtig, heute darüber zu sprechen. Es gibt natürlich Unterschiede in der «Bundesnähe» der einzelnen Organisationen. Gewisse Hilfsorganisationen sind politisch oder konfessionell stark engagiert. Das Rote Kreuz aber ist laut Statuten neutral. Wir sind weder konfessionell noch politisch gebunden. Das heisst aber nicht, dass wir den Bund in allen seinen Entscheidungen unterstützen. Der Bund bestimmt die Asylpolitik in der Schweiz. Wir versuchen unsere humanitären Ziele zu erreichen, indem sich unsere Verantwortlichen täglich für die Achtung der Menschenwürde und die Menschenrechte der uns anvertrauten Asylsuchenden und Flüchtlinge einsetzen. Zurückhaltend zu sein bedeutet nicht, keine eigene Meinung zu haben.

Wir brauchen wohl beides, die offenen Kritiker und die zurückhaltende Haltung des SRK. Für Vielfalt ist in der Schweiz bekanntlich Platz.

Wenn Sie heute dem Bund ein Pflichtenheft überreichen könnten, was stände darin?

Die Behörden wären gut beraten, wenn sie mit den Hilfsorganisationen wieder enger zusammenarbeiten würden. Heute ist es so, dass der Bund in vielen Bereichen Entscheidungen trifft, deren Auswirkungen dann wir im Alltag zu tragen haben. Mit der Befragung der Asylsuchenden, mit der juristischen Abklärung eines Falles ist es nicht getan. Dann beginnt nämlich erst die wirkliche Arbeit. Wir betreuen jene, die angstvoll auf einen Entscheid warten, aber auch jene, die vermutlich eines Tages doch weggewiesen werden. Das ist eine sehr heikle, auch konfliktträchtige Arbeit. □